



# Allgemeinverfügung

vom 19. Juli 2025

(ersetzt die Allgemeinverfügung vom 28. Juni 2025)

## betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*) im Kanton Basel-Stadt

### I. Einleitung

Die vorliegende Allgemeinverfügung regelt die Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Auftreten des **Japankäfers** (*Popillia japonica*). Die Allgemeinverfügung vom 28. Juni 2025 wird aufgehoben und durch die vorliegende ersetzt. Sie richtet sich an die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt sowie insbesondere an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Liegenschaften auf Kantonsgebiet.

Beim Japankäfer handelt es sich um einen für die Vegetation sehr gefährlichen Schadorganismus. Für dessen Bekämpfung, die im Interesse aller liegt, sind die Behörden auf die aktive Mithilfe der Bevölkerung angewiesen.

### II. Sachverhalt

In der Sportanlage St. Jakob bei den Fussballplätzen der Grün 80 in Münchenstein wurde Ende Juni 2024 eine Population des Japankäfers festgestellt. Einzelne Käfer wurden zusätzlich im Gebiet der Sportstätte Rankhof und in der Parkanlage Rosenfeldpark sowie am Friedhof Wolfgottesacker gefunden.

Nach den Erstfunden setzte der kantonale Pflanzenschutzdienst Basel-Stadt in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers um. So wurden die Fallenstandorte und –überwachung stark intensiviert, die Zonen Befallsherd und Pufferzone bestimmt und eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, erläutert und konsequent umgesetzt, um eine weitere Ausbreitung des Käfers zu verhindern. Die direkt um den Standort der gefundenen Population liegenden Flächen wurden gefräst und mit einer schwarzen Plastikfolie abgedeckt. Dadurch wurden die Puppen der Käfer zerstört und allfällig ausliegende Käfer konnten nicht unter der Folie hervorkriechen und starben als Folge ab. Im Herbst wurden die Flächen mittels Nematodenausbringung zur Larvenbekämpfung behandelt.

Zudem fand ein regelmässiger Austausch mit den umliegenden Gemeinden, auch im benachbarten Ausland, statt.

Ende Juni 2025 wurden im Kanton Basel-Stadt weitere Japankäfer in verschiedenen Fallen gefunden, weshalb die Massnahmen zur Bekämpfung weitergeführt werden. Aufgrund erneuter Käferfunde in Fallen ausserhalb des Befallsherds in Kleinbasel, wurde die Zone Befallsherd daraufhin ausgedeutet und die Pufferzone angepasst.

### III. Rechtliche Grundlagen

Beim Japankäfer handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schadorganismus. Er besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Eine diesbezügliche Weisung hat auch der Kanton Basel-Stadt erhalten. Der zuständige kantonale Pflanzendienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, eine Zone Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, um die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Gemäss § 1 der Verordnung betreffend den kantonalen Pflanzenschutzdienst (SG 911.400) ist das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt zuständig, wenn der Bund im Bereich Landwirtschaft den Kanton mit Vollzugsaufgaben beauftragt. Innerhalb des Bau- und Verkehrsdepartementes ist der kantonale Pflanzenschutzdienst organisatorisch der Stadtgärtnerei zugeordnet, der somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt zuständig ist.

### IV. Erwägungen

Der sogenannte Befallsherd (1 km Radius um die Fallenfunde) sowie die Pufferzone (sonstige Flächen des Kantonsgebietes ausserhalb des Befallsherd) sind in den beigefügten Anhängen ausgeführt, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung bilden. Die Pufferzone wurde im Kanton Basel-Stadt speziell behandelt. Sie bezieht sich nicht, wie im Regelfall, auf einen Radius von 5 km um den Befallsherd, sondern wurde bis an die Kantonsgrenze ausgedehnt, um eine klarere und einheitlichere Regelung für den Vollzug und die Massnahmen herzustellen. Je nach Situation weiterer Käferfunde können sich die Zonen erneut ändern. Die jeweils aktuelle Version der Zone Befallsherd und der Pufferzone werden jeweils im Kantonsblatt neu publiziert. Die dort geltenden besonderen Bestimmungen sind unter [www.bs.ch/japankaefer](http://www.bs.ch/japankaefer) abrufbar. Die Zonen gelten solange, bis sie per Publikation im Kantonsblatt aufgehoben werden.

Der Befall durch den Japankäfer wurde mit dem Beginn der Flugsaison 2024 und 2025 so früh wie möglich erkannt. Eine Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus muss mit weiteren entsprechenden Massnahmen verhindert werden. Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen, ob sich die Käfer ausbreiten.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder Larven zu verhindern, ist es verboten, Grünmaterial, Kompost und Erde aus der Zone Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren.

Auch gilt ein Bewässerungsverbot in der Zone Befallsherd für Rasen- und grasbewachsene Grünflächen. Das Bewässerungsverbot ist eine der wenigen Massnahmen, welche aktuell zur Bekämpfung der Larven zur Verfügung steht. Die Larven benötigen eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, um sich erfolgreich zum adulten Japankäfer entwickeln zu können. Ist diese nicht vorhanden, sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit der Larven deutlich.

Der Japankäfer unterliegt den amtlichen Massnahmen, das heisst der Gebietsüberwachung und der Bekämpfung im engeren Sinne durch die zuständigen kantonalen Dienste. Die zuständigen Stellen des Kantons sind demnach befugt, Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall Nematoden zur Larvenbekämpfung auszubringen.

Um eine Weiterverbreitung des Japankäfers zu verhindern, müssen die getroffenen Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## V. Entscheid

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen verfügt die Stadtgärtnerei:

1. **Meldepflicht:** Wer den Käfer oder Larven oder Puppen des Japankäfers sowie mögliche Befallssymptome entdeckt, ist verpflichtet, den Fund oder den Verdacht der Japankäfer-Hotline des Kantons Basel-Stadt telefonisch unter der Tel. 061 267 64 00 zu melden.
2. **Zutrittsrecht:** Je nach Entwicklung der Japankäferfunde kann es sein, dass auch Fallen auf Privatreal im Kantonsgebiet Basel-Stadt installiert und kontrolliert werden müssen. Die Kontrollen (sogenanntes Monitoring) werden von autorisierten Kontrollleuten und Kontrolleuren mit Ausweispapier durchgeführt. Diesen Personen ist Zutritt zu den jeweiligen Privatgrundstücken zu gewähren.
3. Es wird eine Zone **Befallsherd** und eine **Pufferzone** ausgeschieden:  
Die in Anhang 1 aufgeführten Gebiete liegen im Befallsherd.  
Die im Anhang 2 aufgeführten Gebiete ausserhalb der Zone Befallsherd bilden zusammen die Pufferzone.
4. Massnahmen in der Zone **Befallsherd:**
  - a) **Pflanzliches Kompostmaterial** aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Zone Befallsherd verwendet werden.
  - b) Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die **Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege** aus der Zone Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Bsp. Netz mit Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
    - a) auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
    - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der Stadtgärtnerei in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

- c) **Fahrzeuge und Geräte**, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Zone Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diese nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
  - d) Die **Verbringung** (Transport und Lagerung) **der Oberflächenschicht des Bodens**, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Zone Befallsherd hinaus ist verboten.  
Für die Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 31. Mai 2026 können auf Gesuch hin von der Stadtgärtnerei Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 m unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* zu vermeiden.
  - e) **Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln**, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.
  - f) Die **Bewässerung** von Rasen- und grasbewachsenen Grünflächen ist ab sofort bis zum 30. September 2025 verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Sportrasenflächen, welchen auf Gesuch hin vom Kanton Basel-Stadt eine schriftliche Bewilligung erteilt wurde. Die Bewilligung verpflichtet zum Nematodeneinsatz im Herbst 2025.
5. Massnahmen in der **Pufferzone**:
- a) Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die **Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege** aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Bsp. Netz mit Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
    - a) auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
    - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der Stadtgärtnerei in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
  - b) Die **Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln**, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.
6. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der erforderlichen Dringlichkeit am sofortigen Vollzug der verfügten Massnahmen die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Anhänge:

Anhang 1: Zone Befallsherd

Anhang 2: Pufferzone

Anhang 3: Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat

Publikation im Kantonsblatt und Mitteilung an:

- Sportamt BS
- Immobilien Basel-Stadt
- Die Gemeinden Riehen und Bettingen
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Agroscope
- Kanton Basel-Landschaft, Ebenrain, Kantonaler Pflanzenschutzdienst





### Anhang 3

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
2. Die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. Oder
  - A. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab sofort bis 30. September 2025 mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt;
  - B. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein, oder sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt; und
  - C. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2025 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben  
oder  
Die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2025 in regelmässigen Zeitabständen mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

Auf jeden Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Zone Befallsherd oder in der Pufferzone befinden.